

Satzung des Vereins Sozialpark Märkisch-Oderland e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein trägt den Namen „Sozialpark Märkisch-Oderland e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Strausberg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, durch Maßnahmen der sozialen Integration benachteiligte Personen und Gruppen (Personen und Gruppen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes hilfebedürftig sind, ein niedriges Einkommen haben und/oder sich in einer akuten wirtschaftlichen Notlage befinden) fortzubilden, ihnen Zugang zur Ausbildung zu schaffen, sie zu betreuen, ihnen zu helfen und damit zur Erhöhung ihrer Lebensqualität beizutragen.
3. Der Satzungszweck wird durch Unterstützung und Hilfe bei allen Lebensaktivitäten, durch Gesprächskreise und die Entwicklung gemeinnütziger Tätigkeiten für benachteiligte Personen verwirklicht. Dazu gehören u.a.
 - Hausaufgabenhilfe für Kinder von Aussiedlern und anderen Zuwanderern und Hilfsbedürftigen,
 - Gesprächskreise mit Zuwanderern zur Unterstützung bei der Eingewöhnung in Deutschland,
 - Entwicklung von Schwerpunkten bürgerschaftlichen Engagements für und mit Aussiedlern, sonstigen Zuwanderern und Arbeitslosen,
 - Projektarbeit zur Vorbereitung von Aussiedlern und sonstigen Zuwanderern auf das Leben in Deutschland (ökologischer Umgang mit Wasser, Abwasser, Energie und Abfall),
 - Hilfe bei der Wohnraumfindung und –einrichtung,
 - Unterstützung bei Schriftverkehr und Kommunikation für benachteiligte Personen,
 - Hilfe zur Selbsthilfe für benachteiligte Personen und Gruppen,
 - Entwicklung der Selbsthilfe im medizinischen und sozialen Bereich.Der Verein erstrebt die Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinigungen, die auf Gebieten des sozialen Engagements tätig sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, im Falle einer juristischen Person oder Personenvereinigung durch deren Auflösung.
4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Wenn ein Mitglied gegen das Ziel und Interesse des Vereins schwer verstoßen hat und trotz Mahnung seine Vereinsverpflichtungen für mehr als 6 Monate nicht erfüllt hat (z.B. Beitrag, Sachleistungen, Ausübung eines Vereinsamtes), so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich aktiv für die Vereinsziele einsetzen. Ihnen steht die Wahl in alle Vereinsämter offen. Bei Mitgliedern, die in mehr als 2 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht am Vereinsleben (Versammlungen, Aktivitäten usw.) teilgenommen haben, ruht die Mitgliedschaft. Sie lebt wieder auf, wenn im darauffolgenden Kalenderjahr dem Ruhen widersprochen und die Teilnahme am Vereinsleben wieder aufgenommen wird; im anderen Falle erfolgt nach diesem Jahr eine Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 5 Finanzierung, Haftung

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Sachleistungen und Aufwendungen im Rahmen eines Vereinsamtes können durch die Mitgliederversammlung als Beitrag anerkannt werden.
2. Die Ziele des Vereins werden zusätzlich aus Fördermitteln, privaten Spenden und Geschäftstätigkeit finanziert.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Über die in Abs. 1 genannten Organe hinaus wählt die Mitgliederversammlung einen Beirat, der den Vorstand beratend unterstützt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, die einen Vorsitzenden wählen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelabstimmung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführer zu bestellen.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens jährlich viermal statt. Die Einladung dazu erfolgt durch den/die Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Derartige Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zu berufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mittels Brief, E-Mail oder übergebenes Schreiben durch eines der Vorstandsmitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 28 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Einsprüche und Änderungen der Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Entscheidungen über Tagesordnungsänderungen werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan wählt den Vorstand und beauftragt diesen mit der Durchführung der Geschäfte. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht sind zur Beschlussfassung über ihre Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. In der Einladung muss auf diesen Tagesordnungspunkt speziell hingewiesen werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für soziale Wohlfahrtszwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens), Nr. 4 (Förderung der Jugend- oder Altenhilfe), Nr. 9 (Förderung des Wohlfahrtswesens), Nr. 10 (Förderung der Hilfe für Verfolgte) oder Nr. 25 (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements) der Abgabenordnung zu verwenden hat und berechtigt ist, hierfür Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Beschlossen am 16.11.2018